

David Werdermann

12053 Berlin

gemeinsame Korrespondenz-Anschrift

Jakob Bach

79104 Freiburg

An das
Amtsgericht Freiburg
Holzmarkt 2
79098 Freiburg

23.07.2019

In der Strafsache

gegen

wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen

Az.: 24 Cs 281 Js 40842/17

nehmen wir namens des Angeklagten zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

Der Angeklagte wird freizusprechen sein. Er hat sich nicht nach § 21 VersG strafbar gemacht.

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Sachverhalt	5
III.	Rechtliche Würdigung.....	8
	1. Beschränkung der groben Störung auf nicht von Art. 8 Abs. 1	
	GG geschütztes Verhalten	8
	a) Schutz der Sitzblockade durch die Versammlungsfreiheit	9
	aa) Sitzblockade als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.....	9
	bb) Keine Unfriedlichkeit.....	11
	cc) Kein Entfallen des Schutzes durch polizeiliche Auflösung.....	12
	(1) Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügung.....	12
	(i) Möglichkeit der Umgehung	13
	(ii) Auflage und deren Durchsetzung als milderes Mittel.....	14
	(2) Jedenfalls: Grundrechtlicher Schutz bis zur Auflösung	15
	b) Keine Einhaltung des Zitiergebots	15
	c) Fehlen einer konkretisierenden Einzelverfügung	19
	2. Keine hinreichend intensive Störung.....	21
	a) Abgrenzung zur „einfachen Störung“; Gebot schuldangemessenen Strafens.....	21
	b) Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit.....	23
	c) Möglichkeit der Umgehung	24
	aa) Ausweichen auf Gehwege	25
	bb) Ausweichen auf abweichende Aufzugsstrecke.....	26
	d) Unerhebliche Verzögerung.....	27
	aa) Nach der Auflösung.....	27
	bb) Bezogen auf den gesamten Zeitraum.....	28

I. Vorbemerkung

Der Angeklagte ist freizusprechen, weil er den Tatbestand der „grobe Störung“ (§ 21 VersG) nicht erfüllt. Die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung in Form einer Sitzblockade ist generell nicht strafbar, insbesondere aber nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falls: Die Störung der Versammlung der Piusbruderschaft war kurz, für ihre Anhänger*innen bestand zu keiner Zeit eine Gefahr und es existierten zumutbare Ausweichmöglichkeiten.

Der vorliegende Fall ist in zweifacher Hinsicht von grundrechtlicher Relevanz. Zum einen stellt die Versammlungsfreiheit – hier: der Piusbruderschaft und ihrer Anhänger*innen – das von § 21 VersG geschützte Rechtsgut dar. Zum anderen kann sich auch der Angeklagte als Teilnehmer der gegen die Piusbruderschaft gerichteten Sitzblockade auf die Versammlungsfreiheit berufen. Beide Rechtspositionen müssen aufgrund ihres Verfassungsranges die Auslegung des § 21 VersG anleiten.

Weiterhin ist es erforderlich, sich bei der Tatbestandsauslegung mit dem „klassischen“ Versammlungsrecht auseinanderzusetzen. Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine rechtmäßige Auflösung begrenzt wird. Läge im vorliegenden Fall eine Auflösung vor, die den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 VersG genügt, müsste die Versammlungsfreiheit der aufgelösten Versammlung für die Auslegung des § 21 VersG jedenfalls *insoweit* außer Betracht bleiben, als es um die strafrechtliche Würdigung des *nach der Auflösung* liegenden Verhaltens geht.

Obwohl demnach eine Auseinandersetzung mit dem Versammlungsrecht für die Beurteilung der Strafbarkeit nach § 21 VersG erforderlich ist, ist die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens streng von der verwaltungsrechtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Blockadeaktion zu trennen. So führt allein die Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 15 Abs. 3 VersG vorliegen, nicht automatisch dazu, dass die

Teilnahme an der Sitzblockade strafbar wird. Der strafrechtliche Maßstab des § 21 VersG ist wesentlich strenger und erfordert eine gesteigerte Intensität der Beeinträchtigung.

Fasst man diese Überlegungen zusammen, ist bei der Beeinträchtigung von Versammlungen durch Dritte zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:

Gewisse Beeinträchtigungen durch Gegendemonstrant*innen sind im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung hinzunehmen und überschreiten damit nicht die Schwelle zur Rechtswidrigkeit (1).

Ab einer bestimmten Intensität liegt eine „einfache“ Störung (§ 2 Abs. 2 VersG) vor, gegen die – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – mit polizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden kann (2).

Die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet schließlich erst die darüber hinausgehende „grobe“ Störung (3).

Dass das Verhalten des Angeklagten noch nicht auf der dritten Ebene anzusiedeln ist, sondern sich allenfalls im Bereich der „schlichten“ Rechtswidrigkeit bewegt, wird im Folgenden dargestellt.

II. Sachverhalt

Aus den Akten geht folgender Sachverhalt hervor:

Am 10. April 2015 fand – wie in den Jahren zuvor – in der Freiburger Innenstadt eine Versammlung der Priesterbruderschaft St. Pius X. (im Folgenden: Piusbruderschaft) zum Thema „Schutz des ungeborenen Lebens“ statt. Die Piusbruderschaft ist eine christlich-fundamentalistische Priestervereinigung. Sie steht seit vielen Jahren in der Kritik etwa wegen ihrer radikal ablehnenden Einstellung zu Schwangerschaftsabbrüchen und ihrer feindlichen Haltung gegenüber Homosexuellen. Zudem sind Vertreter der Piusbruderschaft durch antisemitische Äußerungen und die Zusammenarbeit mit Neonazis in Erscheinung getreten.

Wie in den vergangenen Jahren riefen verschiedene Gruppen und Personen zu Protesten gegen die Piusbruderschaft auf. Die Proteste sollten ein Zeichen für die körperliche Selbstbestimmung von Frauen sowie für die Rechte von Homosexuellen und Andersgläubigen setzen. So hieß es etwa in einem gemeinsamen Aufruf des Offenen Antifa Treffen Freiburg & Region [OAT] und der Feministischen Linken Freiburg (FeLi):

„Wie in den Jahren zuvor, werden voraussichtlich auch dieses Jahr die Piusbrüder wieder versuchen, ihre reaktionäre Hetze auf die Straßen Freiburgs zu tragen. Auch wenn das genaue Datum noch nicht feststeht, rufen wir schon jetzt alle dazu auf, sich den Piusbrüdern entgegenzustellen und ihnen zu zeigen, dass AbtreibungsgegnerInnen und reaktionäre Knetköpfe keinen Platz in Freiburg haben.“
(<https://www.antifaschistische-linke.de/?p=4027>)

Der Angeklagte beteiligte sich an den Protesten, indem er sich zusammen mit etwa 30 bis 40 weiteren Personen auf Höhe des Martinstors auf die Kaiser-Joseph-Straße setzte. Personen aus der Sitzblockade hielten

verschiedene Transparente und Plakate hoch. Diese hatten unter anderem folgende Inhalte: „Piusbrüdern entgegentreten“, „Gegen reaktionäre Hetze“, „fight sexism!“, „fight homophobia!“, „Gegen reaktionäre Knetköpfe“, „Mein Körper gehört mir“. Aus der Gruppe ertönten zudem verschiedene Sprechchöre, wie zum Beispiel „Hey, hey, Mittelalter, Mittelalter“ und „Kein Gott, kein Staat, kein Patriarchat“.

Neben den sitzenden Demonstrant*innen waren dutzende weitere Personen mit Schildern und Transparenten anwesend, mit denen sie sich gegen Sexismus und Homophobie wendeten. Sie demonstrierten stehend gegen den Aufzug der Piusbruderschaft und begleiteten diesen bis zur Abschlusskundgebung auf dem Kartoffelmarkt. Auf einem Transparent war beispielsweise eine göttliche Darstellung der Vulva (mit aufgenähten Schamhaaren) zu sehen; mit einer dazugehörigen Gießkanne wurde Kunstblut auf der Straße verteilt. Damit sollte offenbar mit den Mitteln der Aktionskunst gegen die Tabuisierung von Menstruation und weiblicher Sexualität protestiert werden, wie sie insbesondere in christlich-fundamentalistischen Kreisen weit verbreitet ist.

Ziel der Aktion war es auch, die ablehnende Haltung gegenüber der Piusbruderschaft über die Medien zu vermitteln. Dazu sollten eindrucksvolle Bilder geschaffen werden, die von den Medien aufgegriffen werden. Dies ist teilweise gelungen, wie der Beitrag in der Badischen Zeitung vom 10. April 2015 zeigt (siehe <https://www.badische-zeitung.de/freiburg/tumulte-bei-demo-der-piusbrueder-gegen-abtreibung--103187959.html>,

Anlage 1).

Von der Sitzblockade nicht betroffen waren die seitlichen Gehwege vor der McDonald's-Filiale (Kaiser-Joseph-Straße 252) und dem Kolben Kaffee (Kaiser-Joseph-Straße 233), die durchweg passierbar waren. Der Gehweg vor dem Kolben Kaffee hat an der schmalsten Stelle eine Breite von etwa 2,8 Metern, der Gehweg vor dem McDonald's eine Breite von etwa 3 Metern, ebenso an seiner schmalsten Stelle (siehe **Anlage 2**).

Die Teilnehmer*innen der Sitzblockade waren nicht bewaffnet und verhielten sich (abgesehen von den Sprechchören) rein passiv. Von ihnen gingen keinerlei Aggressionen oder Gewalttätigkeiten aus.

Die Polizei war mit zahlreichen Beamt*innen im Einsatz, darunter eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit sowie ein „Anti-Konflikt-Team“.

Die Versammlung der Piusbruderschaft bestand aus ca. 130 Personen. Das „Auftaktgebet“ der Versammlung fand in der Humboldtstraße auf Höhe des Gebäudes statt, in dem sich mehrere Jahre der Sitz von „pro familia“ befand (Humboldtstraße 2), ein Verein, der u.a. Beratung bei Schwangerschaftskonflikten anbietet. Während des Auftaktgebets war die Humboldtstraße durch die Polizei abgesperrt und lediglich für Anlieger*innen und Versammlungsteilnehmer*innen passierbar. Der Aufzug der Piusbruderschaft formierte sich dort um kurz vor 18 Uhr und setzte sich sodann in Richtung Martinstor in Bewegung. Die Polizei begleitete den Aufzug mit Polizeiketten an sämtlichen Seiten sowie einem Lautsprecherkraftwagen, der an der Spitze des Demonstrationzuges voraus fuhr. Wenige Minuten später hielt der Aufzug an, bevor er das Martinstor in Richtung Innenstadt passieren konnte. Die Polizei forderte die Teilnehmer*innen der Sitzblockade auf, die Aufzugstrecke zu verlassen und drohte die Räumung an. Gegen 18.20 Uhr verkündete die Polizei über ihren Lautsprecher die Auflösung der Versammlung (der Sitzblockade). Unmittelbar danach begannen die Polizeibeamt*innen damit, Personen von der Straße zu tragen bzw. zu drängen. Spätestens um 18.29 Uhr – der Zeitpunkt, zu dem das polizeiliche Video Dat 04 einsetzt – war der östliche Teil der Straße von Gegendemonstrant*innen frei. Der Torbogen des Martinstors war zu diesem Zeitpunkt für den Aufzug der Piusbruderschaft passierbar. Als sich daraufhin der Angeklagte, der auf dem westlichen Teil der Straße saß, erhob, wurde er von Polizeibeamten auf den Gehweg gedrängt. Um 18.33 Uhr war die gesamte Straße frei. Der Aufzug der Piusbruderschaft passierte die Stelle gegen 18.35 Uhr.

III.Rechtliche Würdigung

Das Verhalten des Angeklagten erfüllt nicht den Straftatbestand des § 21 VersG. Nach § 21 VersG macht sich strafbar, „wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht“.

Es liegt keine „grobe Störung“ der Versammlung der Piusbruderschaft vor. Denn das Tatbestandsmerkmal der groben Störung ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass es von Art. 8 GG geschützte Sitzblockaden von vornherein nicht erfasst (dazu unter 1). Jedenfalls liegt bei der gebotenen Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit keine für eine grobe Störung hinreichende Beeinträchtigung einer Versammlung vor, da der Aufzug der Piusbruderschaft nur unerheblich verzögert wurde und es Umgehungsmöglichkeiten gab (dazu 2).

1. Beschränkung der groben Störung auf nicht von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten

Das Tatbestandsmerkmal der groben Störung ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass ein Verhalten, das in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt, nicht erfasst ist (vgl. *Dahm/Peters*, LKV 2012, S. 443 <448>, die eine solche Auslegung für bedenkenswert halten).

Dies folgt daraus, dass § 21 VersG nicht die Anforderungen erfüllt, die an ein die Versammlungsfreiheit einschränkendes Gesetz zu stellen sind. Die Strafnorm erfüllt weder das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG (dazu unter b) noch sieht sie eine aus Bestimmtheitsgründen (Art. 103 Abs. 2 GG) erforderliche konkretisierende Einzelverfügung vor (dazu c). Damit scheidet eine Strafbarkeit im vorliegenden Fall aus. Denn die Sitzblockade war durch die Versammlungsfreiheit geschützt (dazu sogleich a).

a) Schutz der Sitzblockade durch die Versammlungsfreiheit

Die Sitzblockade ist durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Sie fällt unter den vom Bundesverfassungsgericht angelegten engen Versammlungsbegriff (aa). Der grundrechtliche Schutz entfiel auch weder durch Unfriedlichkeit (bb) noch durch die polizeiliche Auflösung (cc).

aa) Sitzblockade als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Versammlungen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer*innen nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 32).

Keine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung liegt lediglich bei solchen Blockadeaktionen vor, bei denen die zwangsweise oder anderweitig selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen im Vordergrund steht (BVerfGE 104, 92 <105>). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nach dem „Gesamtprägnanz“ der Zusammenkunft. Nicht entscheidend ist

hingegen die Intensität der Blockade in Form von Umfang und Dauer. Vielmehr kann – umgekehrt – eine Steigerung der Blockadeintensität gerade dazu genutzt werden, den Aufmerksamkeitseffekt der Blockade zu erhöhen, um intensiver auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3001>).

Zudem werden vom engen Versammlungsbegriff auch solche Blockadeaktionen umfasst, bei denen die Blockade darauf abzielt, als „Nahziel“ die Durchführung bestimmter Handlungen zu verhindern – etwa: einen anderen demonstrativen Aufzug zu stoppen –, wenn damit zugleich bezweckt wird, über den Umweg der öffentlichen Meinungsbildung die Durchsetzung bestimmter Forderungen zu erreichen (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3001>). Aus dem Versammlungsbegriff scheiden daher nur solche Blockadeaktionen aus, die ausschließlich der Selbsthilfe dienen. Eine Blockade, die wenigstens *auch* – und sei es nur mittelbar – auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist, ist vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris, Rn. 29 f.).

Den hier an der Blockadeaktion Teilnehmenden ging es um eine Kritik an der Piusbruderschaft, an deren Position zu Schwangerschaftsabbrüchen, an deren Haltung gegenüber Homosexualität, an deren veraltetem Geschlechterrollenbild. Wie auf dem Videomaterial der Polizei zu erkennen ist und aus dem polizeilichen Einsatzbericht hervorgeht, wurde dieses Anliegen durch Transparente, Sprechchöre, Flyer usw. nach außen kundgetan. Dabei war das „Nahziel“ des Angeklagten und der anderen auf der Straße Sitzenden, den Aufzug der Piusbruderschaft zu stoppen. Weder war jedoch dieses Nahziel Selbstzweck noch ging es allein darum, eigene Forderungen im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Vielmehr sollte mit der Blockade zum Ausdruck gebracht werden, dass die Piusbruderschaft und die von ihr vertretenen Ansichten erheblicher gesellschaftlicher Kritik ausgesetzt sind und gerade in einer Stadt, die mit Werten wie Toleranz und

Weltoffenheit wirbt, auf Ablehnung stoßen. Umgekehrt sollte durch die Aktion für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen eingetreten werden.

Die Blockadeaktion ist damit nicht als *reine* Verhinderungsblockade zu charakterisieren, sodass deren Versammlungseigenschaft – auch unter Zugrundelegung des engen Versammlungsbegriffs – gegeben ist.

bb) Keine Unfriedlichkeit

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>).

Überträgt man diese Grundsätze auf Blockadeaktionen, sind diese jedenfalls so lange als friedlich zu bewerten, wie sie sich auf bloß passiv wirkende Aktionen beschränken, ihre Blockadewirkung also durch die bloße körperliche Präsenz der Teilnehmer*innen oder auch unter Zuhilfenahme von Gegenständen errichtete Barrieren erzielen (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3000>).

Wie dem polizeilichen Videomaterial zu entnehmen ist, beschränkte sich das Verhalten des Angeklagten sowie der anderen an der Sitzblockade Teilnehmenden darauf, durch ihre physische Präsenz den Torbogen des Freiburger Martinstors unpassierbar zu machen. Es erfolgten keinerlei körperliche Einwirkungen auf Personen oder Sachen. Allein die Tatsache, dass die Behinderung des Aufzugs der Piusbruderschaft als „Nahziel“ sogar gewollt war, begründet keine Unfriedlichkeit der Versammlung.

Der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig oder angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>).

cc) Kein Entfallen des Schutzes durch polizeiliche Auflösung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG unanwendbar (BVerfGE 104, 92 <106>). Im vorliegenden Fall wurde die Versammlung zwar gegen 18.20 Uhr durch die Polizei aufgelöst. Die Auflösung war jedoch rechtswidrig (1). Jedenfalls ist die Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, wenn auch das zeitlich vor der Auflösung liegende Verhalten des Angeklagten strafrechtlich gewürdigt wird (2).

(1) Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügung

Nach § 15 Abs. 3 VersG kann eine Versammlung aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

Die Verletzung der Anmeldepflicht führt nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Veranstaltung. Die fehlende Anmeldung eröffnet nach § 15 Abs. 3 VersG lediglich ein Ermessen, von welcher die Behörde angesichts der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit im Allgemeinen nur dann pflichtgemäß Gebrauch machen darf, wenn weitere Voraussetzungen für ein Eingreifen hinzukommen (BVerfGE 69, 315 <351>). Der Auflösungsgrund der fehlenden Anmeldung ist dadurch überflüssig (Kniessel, in: Dietel/Gintzel/Kniessel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl. 2016, § 15 VersG Rn. 227). Entscheidend ist nach allen Tatbestandsalternativen, ob eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestand.

Im vorliegenden Fall kommen als polizeiliche Schutzgüter das Störungsverbot nach § 2 Abs. 2 VersG als Bestandteil der Rechtsordnung sowie die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft als privates Recht in Betracht. Bei der Auslegung des Begriffs der Störung im Sinne des § 2 Abs. 2 VersG, jedenfalls jedoch bei der Ausübung des Ermessens, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die konfligierenden Verfassungsrechtsgüter – hier die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft einerseits und die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer*innen der Sitzblockade andererseits – sind nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können. Daraus folgt, dass Beeinträchtigungen des Versammlungsrechts der Teilnehmer*innen am Aufzug der Piusbruderschaft durch eine friedliche Gegenversammlung in gewissem Umfang im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung hinzunehmen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73 ff. sowie Rn. 86). Dies gilt namentlich im vorliegenden Fall, in dem die Blockade leicht umgangen werden konnte (i). Darüber hinaus war die Auflösung nicht erforderlich, da als milderer Mittel eine Auflage und deren zwangsweise Durchsetzung in Betracht kam (ii).

(i) Möglichkeit der Umgehung

Die Auflösung der Sitzblockade war unverhältnismäßig, da der Aufzug der Piusbruderschaft über die seitlichen Gehwege problemlos die Sitzblockade hätte umgehen können. Entgegen der Auffassung der Polizei war dies nicht zu gefährlich. Es gab keine Anzeichen dafür, dass von den Teilnehmer*innen der Sitzblockade Gewalt ausgehen würde. Die zahlreich anwesenden Polizeibeamten hätten zudem eine Kette zwischen der Sitzblockade und dem Gehweg bilden können, sodass der Aufzug der Piusbruderschaft diesen ohne Probleme hätte passieren können. Die Gehwege waren hierfür mit etwa drei Metern breit genug. Es hätten ohne Weiteres drei bis fünf

Personen nebeneinander die Sitzblockade passieren können, sodass der Versammlungszug nach wenigen Minuten seinen geplanten Gang hätte fortsetzen können.

Dass Panikreaktionen zu befürchten gewesen seien, ist fernliegend. Insbesondere war der Weg sowohl nach vorne als auch nach hinten durchgehend frei. Dass die Gehwege durch Mauern bzw. auf der Seite der McDonald's-Filiale durch ein Metallgeländer abgegrenzt sind, führt ebenfalls nicht dazu, dass ihre Nutzung mit Gefahren verbunden war. Vielmehr handelt es sich insofern um physische Barrieren, die es der Polizei sogar erleichtern, die beiden Gruppen voneinander zu trennen. Nicht umsonst setzt die Polizei in ähnlichen Fällen die sogenannten „Hamburger Gitter“ ein, die eine solche Funktion erfüllen. Dass auch ältere Menschen am Aufzug der Piusbruderschaft teilnahmen, führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal die Gehwege besser für Personen mit Rollator geeignet sind, weil auf der Straße das Kopfsteinpflaster deutlich gröber ist und Straßenbahnschienen vorhanden sind.

Die Teilnehmer*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft mussten beim Ausweichen auf den Gehweg somit nur „befürchten“, mit dem Protest der Gegendemonstrant*innen konfrontiert zu werden. Von Art. 8 Abs. 1 GG ist jedoch weder die Freiheit umfasst, seine Meinung widerspruchsfrei kundzutun, noch von Kritik verschont zu bleiben.

(ii) Auflage und deren Durchsetzung als milderes Mittel

Die Auflösung als *ultima ratio* setzt voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist (BVerfGE 69, 315 <353>; *Dürig-Friedel*, in: *Dürig-Friedel/Enders, Versammlungsrecht*, 2016, § 15 VersG Rn. 157 ff.). Als milderes Mittel kam vorliegend namentlich die Verlegung der Gegendemonstration auf eine Straßenseite bzw. auf den Gehweg in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG, die nach der Rechtsprechung auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts mit

unmittelbare Zwang vollstreckt werden kann (OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris, Rn. 33 ff. und 43 ff.; BVerwG, Beschluss vom 3. Mai 2019 – 6 B 149/18 –, juris, Rn. 8). Das Heruntertragen bzw. das Abdrängen von der Straße oder einer Straßenseite ist ein milderes Mittel, das es den Teilnehmer*innen der Sitzblockade weiter ermöglicht hätte, ihre Meinung kollektiv kundzutun.

Im vorliegenden Fall hat die Polizei eine Auflage erteilt, indem Sie die Teilnehmer*innen der Sitzblockade aufgefordert hat, die Strecke zu verlassen. Es wurde auch die Durchsetzung der Auflage durch unmittelbaren Zwang angedroht. Nicht ersichtlich ist jedoch, aus welchem Grund sodann die Versammlung aufgelöst wurde. Denn auch die Auflösung musste die Polizei – was abzusehen war – durch unmittelbaren Zwang durchsetzen, sodass eine zwangsweise durchgesetzte Auflage das mildere Mittel gewesen wäre.

(2) Jedenfalls: Grundrechtlicher Schutz bis zur Auflösung

Sofern – entgegen der hiesigen Auffassung – angenommen wird, dass die Auflösung rechtmäßig war, ist die Versammlungsfreiheit gleichwohl zu berücksichtigen, wenn auch das Verhalten des Angeklagten strafrechtlich gewürdigt wird, das in dem Zeitraum vor der Auflösung lag (vgl. BVerfGE 104, 92 <106>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 35).

b) Keine Einhaltung des Zitiergebots

Aus dem Zitiergebot folgt, dass auf Grundlage des § 21 VersG nicht in die Versammlungsfreiheit eingegriffen werden darf. Dies ist im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Norm zu berücksichtigen. Da die Sitzblockade von der Versammlungsfreiheit geschützt war, scheidet somit eine Strafbarkeit nach § 21 VersG aus. Wenn – entgegen der hiesigen Auffassung – angenommen wird, dass eine rechtmäßige Auflösung vorliegt und

diese den grundrechtlichen Schutz entfallen ließ, ist zumindest das vor der Auflösung liegende Verhalten des Angeklagten bei der strafrechtlichen Bewertung außer Betracht zu lassen. Das der strafrechtlichen Würdigung unterliegende Verhalten würde sich somit auf die wenigen Minuten nach der Auflösungsverfügung beschränken.

Eingriffe in das Grundrecht nach Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (zuletzt BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09 –, juris, Rn. 61 f.).

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Zitiergebot erfüllt eine Warn- und Besinnungsfunktion (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>; 130, 1 <39>). Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vorsieht, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (vgl. BVerfGE 5, 13 <16>; 85, 386 <404>; 120, 274 <343>). Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären. Nicht ausreichend ist hingegen, dass der Gesetzgeber sich des Grundrechtseingriffs bewusst war, wenn sich dies im Gesetzestext nicht niedergeschlagen hat (vgl. BVerfGE 113, 348 <366 f.>).

Mit § 20 VersG wird dem Zitiergebot Genüge getan, soweit in die Versammlungsfreiheit auf Grundlage des Abschnitts III des Versammlungsgesetzes (§§ 14 bis 20 VersG) eingegriffen wird. § 21 VersG ist hingegen nicht in § 20 VersG genannt. Anders als etwa § 23 VersG oder § 25 VersG knüpft die Strafvorschrift des § 21 VersG auch nicht an eine auf Abschnitt III des Versammlungsgesetzes beruhende Verhaltenspflicht oder Verfügung an.

§ 21 VersG stellt auch – anders als etwa § 240 StGB – kein vorkonstitutionelles Recht dar, für das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Zitiergebot nicht gilt (BVerfGE 2, 121 <122>; 5, 13 <16>; 28, 36 <46>). Es handelt sich auch nicht um ein nachkonstitutionelles Gesetz,

das bereits im vorkonstitutionellen Recht enthaltene Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen wiederholt (dazu *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, 86. EL Jan. 2019, Art. 19 Abs. 1 Rn. 49). Zwar ersetzte der 1953 in Kraft getretene § 21 VersG die zuvor geltende Strafvorschrift des § 107a StGB (*Füßlein*, Versammlungsgesetz, 1954, § 21 Vorb.).

§ 107a StGB in der bis zum 10. August 1953 geltenden Fassung lautete:

(1) Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

(2) Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Straftatbestand erfuhr jedoch durch den nachkonstitutionellen Gesetzgeber eine erhebliche Ausweitung, namentlich durch die neu eingeführte Tatbestandsalternative der groben Störung, sodass von einem „geringfügigen Abweichen“ von vorkonstitutionellem Recht nicht die Rede sein kann.

Es ist auch weder offensichtlich noch versteht es sich von selbst, dass § 21 VersG in die Versammlungsfreiheit eingreift (zu dieser Ausnahme vom Zitiiergebot vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, 86. EL Jan. 2019, Art. 19 Abs. 1 Rn. 50). Der Grund dafür, dass die Strafnorm im Versammlungsgesetz geregelt ist, ist nicht, dass es sich um eine versammlungsspezifische Straftat handelt, sondern dass die Versammlungsfreiheit das geschützte Rechtsgut ist. § 21 VersG stellt seinem Wortlaut nach primär Verhaltensweisen unter Strafe, die nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt sind. So sind namentlich Gewalttätigkeiten und grobe Störungen gegen Versammlungen durch Einzelpersonen oder von Gruppen erfasst, die

ihrerseits keinen kommunikativen Zweck verfolgen und/oder unfriedlich sind. Der Gesetzgeber hatte bei Erlass des Versammlungsgesetzes insbesondere Personen vor Augen, die sich unter die Versammlung mischen, um diese von innen zu verhindern (etwa durch das Singen von Liedern, vgl. die Wortbeiträge der Abgeordneten *Menzel* und *Euler* in Plenarprotokoll Nr. 01/264 vom 6. Mai 1953, S. 12865). Solche Verhaltensweisen sind jedoch von vornherein nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst (BVerfGE 84, 203 <211>). Anders verhält es sich bei Sitzblockaden wie der vorliegenden: Die Teilnehmer*innen nehmen nicht an der missbilligten Versammlung teil, um diese *von innen* zu verhindern, sondern bilden mit Gleichgesinnten eine *eigene Versammlung*, die – wie oben gezeigt – in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt (zu dieser Unterscheidung: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73).

Anders als etwa das strafbewehrte Uniform- und Vermummungsverbot nach §§ 3, 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG (dazu *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, 86. EL Jan. 2019, Art. 8 Rn. 146 und kritisch *Gallwas*, JA 1986, S. 484 <487>), kann § 21 VersG auch nicht als „Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit“ angesehen werden. Zumindest die Tatbestandsalternative der groben Störung dient nicht der Sicherung der Friedlichkeit als Schutzbereichsgrenze (siehe dazu oben unter III. 1. a) bb)), sondern stellt einen Grundrechtseingriff dar, wenn sie auf Versammlungen angewendet wird.

Die Strafvorschrift des § 21 VersG stellt schließlich eine spezifisch hoheitliche Befugnisnorm dar. Anders als in Fällen, in denen die öffentliche Hand wie jeder Private auf die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts zurückgreift, erfüllt das Zitiergebot hier seine Warnfunktion (vgl. BVerfGE 128, 226 <257 f.>).

c) Fehlen einer konkretisierenden Einzelverfügung

Sofern ein strafbewehrtes Störungsverbot nicht lediglich die Versammlungsfreiheit der *einen* Demonstration schützt, sondern selbst in die Versammlungsfreiheit einer *anderen* Demonstration eingreift, ist zu fordern, dass vor dem Eingreifen des Straftatbestands eine Anordnung gegenüber der „störenden“ Versammlung ergeht. Da § 21 VersG eine solche Tatbestandseinschränkung nicht enthält, ist das Merkmal der groben Störung zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestimmtheit und Rechtsklarheit so auszulegen, dass es von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten nicht erfasst.

Wie eine verfassungskonform in die Versammlungsfreiheit eingreifende Regelung aussehen könnte, zeigt der Musterentwurf für ein Versammlungsgesetz des Arbeitskreises Versammlungsrecht. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 dieses Entwurfs handelt ordnungswidrig, „wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, [...] die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln“ (Arbeitskreis Versammlungsrecht, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2011, S. 77, **Anlage 3**). Damit soll ausweislich der Begründung dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen werden (a.a.O., S. 79).

Eine ähnliche Regelung sieht das Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vor. Nach dessen § 24 Abs. 1 Nr. 3 handelt ordnungswidrig, „wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen verursacht“.

Art. 103 Abs. 2 GG verlangt für das Strafrecht, dass Tatbestandsmerkmale so konkret zu umreißen und so genau zu bestimmen sind, dass Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen, so dass für jedermann vorhersehbar ist, welches Verhalten mit welcher Strafe bedroht ist, und er sein Verhalten entsprechend einrichten kann (BVerfGE 5, 25 <31>; 8, 274 <302>; 14, 245

<251>; 41, 314 <319>; 57, 250 <262>; 78, 205 <212>). Das ist vorliegend nicht gewährleistet, denn aus Sicht der Normadressaten ist in keiner Weise erkennbar, welches Verhalten im Einzelfall verboten und strafbar sein soll. So werden Sitzblockaden wie die vorliegende grundsätzlich von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt. Wie weit dieser Schutz reicht und ab wann die geschützte Grundrechtsausübung in eine Strafbarkeit „umschlägt“, kann der Teilnehmer der Sitzblockade nicht erkennen. Die Grauzone, in der für Versammlungsteilnehmer*innen unklar ist, ob die Versammlung bereits eine „grobe Störung“ darstellt, ist unzumutbar groß.

Angesichts dessen ist es unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit, dass § 21 VersG keine konkretisierende Verfügung der Versammlungsbehörde verlangt, sondern ein dem Rechtsunterworfenen vorab nicht hinreichend präzisiertes Verhalten unmittelbar mit Freiheitsstrafe (!) bedroht. Zur rechtsstaatlichen Funktion des Verwaltungsakts hat das Bundesverfassungsgericht in seiner einstweiligen Anordnung zum Bayerischen Versammlungsgesetz vom 17. Februar 2009 erläutert, dass Betroffene von Verfassungen wegen bereits bei einer Bußgeldbewehrung vorab hinreichend klar erkennen können müssen, welches Verhalten genau geahndet werden wird und durch welche Maßnahmen sie eine Sanktion abwenden können (BVerfGE 122, 342 <364 f.>). Nach dieser Entscheidung, die an die Rechtsprechung zur konstitutiven Bedeutung von Auflösungs- und Ausschlussverfügungen im Versammlungsrecht anknüpft (vgl. dazu *Hong*, NJW 2009, S. 1458 ff.), ist es rechtsstaatlich nicht akzeptabel, dass auch Bürger*innen, die sich rechtstreu verhalten wollen, Unsicherheiten und Fehleinschätzungen bezüglich der Anforderungen an ihr Verhalten unterliegen können.

Für den Straftatbestand des § 21 VersG müssen diese Grundsätze erst recht gelten, stellt die Kriminalstrafe doch eine ungleich härtere, bei Androhung einer Freiheitsstrafe zusätzlich Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG berührende und einen sozialetischen Tadel aussprechende Sanktion dar. Der von einer Geld- oder Freiheitsstrafandrohung ausgehende Einschüchterungseffekt vermag in

noch größerem Ausmaß „der Inanspruchnahme eines elementaren demokratischen Kommunikationsgrundrechts die Unbefangenheit zu nehmen“ (BVerfGE 122, 342 <365>).

Dies gilt jedenfalls für den Zeitraum bis zur Auflösung der Versammlung. Denn zumindest bis zu diesem Zeitpunkt gelten erhöhte Anforderungen an die Rechtssicherheit und Bestimmtheit. Dass im vorliegenden Fall gegenüber dem Angeklagten eine Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG erteilt wurde, sich von der Straße zu entfernen, vermag demgegenüber nicht zu begründen, dass der Angeklagte infolge einer Missachtung der Auflage § 21 VersG verletzte. Denn für die Frage, ob grundrechtlich geschützte Versammlungen ohne Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot tatbestandlich erfasst sein können, kommt es allein darauf an, wie die Norm gefasst ist.

2. Keine hinreichend intensive Störung

Der Tatbestand des § 21 VersG ist aus systematischen Gründen und im Lichte des Gebots schuldangemessenen Strafens restriktiv auszulegen (a). Bei der Beurteilung des Einzelfalls ist zudem die Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen (b). Daraus folgt, dass in dem Verhalten des Angeklagten keine grobe Störung liegt, weil die Blockade leicht umgangen werden konnte (c) und nur zu einer unerheblichen Verzögerung des Aufzugs führte (d).

a) Abgrenzung zur „einfachen Störung“; Gebot schuldangemessenen Strafens

§ 21 VersG verlangt eine „grobe Störung“. Diese ist zu unterscheiden von der „einfachen“ Störung, die nach § 2 Abs. 2 VersG verboten ist und nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 VersG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird. Zudem muss angesichts der einheitlichen Strafandrohung eine wertungsmäßige Vergleichbarkeit des Tatbestandsmerkmals mit der Vornahme oder

Androhung von Gewalttätigkeiten gegeben sein (*Brinsa*, in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, I Rn. 30).

Grob ist eine Störung daher erst dann, wenn der ordnungsgemäße Verlauf der Versammlung so schwer beeinträchtigt wird, dass ihre Unterbrechung, Aufhebung oder Auflösung droht (vgl. *Tölle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 21 VersG Rn. 20). Damit der Straftatbestand des § 21 VersG erfüllt ist, hätte die Durchführung der Versammlung der Piusbruderschaft durch die Blockadeaktion also nicht bloß erschwert, sondern insgesamt ungewiss werden müssen (vgl. *Tölle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 21 VersG Rn. 20).

Damit wird deutlich, dass sich der Maßstab für die *Strafbarkeit* grundlegend von dem Maßstab für die bloße *Rechtswidrigkeit* der Blockadeaktion unterscheidet (vgl. BVerfGE 104, 92 <108>). Während die Polizei bereits bei verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen von Versammlungen berechtigt ist, per Auflage oder – sofern erforderlich – Auflösung nach § 15 VersG gegen Blockadeaktionen vorzugehen (dazu oben unter III. 1. a) cc)), ist für die Strafbarkeit nach § 21 VersG eine gesteigerte Intensität der Beeinträchtigung erforderlich. Mit anderen Worten: Selbst wenn die Auflösung der Sitzblockade rechtmäßig gewesen wäre, ist damit nicht gesagt, dass die Teilnahme an ihr auch strafbar war. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nach denen das Strafrecht als *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes eingesetzt wird, wenn ein bestimmtes Verhalten *über sein Verbotensein hinaus* in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist (BVerfGE 96, 10 <25>; 120, 224 <240>).

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Sitzblockaden nach § 240 StGB hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB als tatbestandsregulierendes Korrektiv Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist und im Einklang mit dem Gebot schuldangemessenen Strafens steht. Namentlich bei Blockaden von

wenigen Minuten bestehe Anlass zur näheren Prüfung, ob die Teilnehmer*innen verwerflich gehandelt hätten (BVerfGE 73, 206 <256>). Dabei ließ das Bundesverfassungsgericht dahinstehen, ob als Prüfungsmaßstab Art. 8 oder Art. 2 Abs. 1 GG zugrunde zu legen ist (BVerfGE 73, 206 <253>). Diese Rechtsprechung ist auf § 21 VersG zu übertragen. Tatbestandsregulierendes Korrektiv ist dabei das Merkmal der „groben“ Störung.

b) Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit

Bei der Beurteilung im Einzelfall ist zudem zu berücksichtigen, ob die Blockade ihrerseits in Ausübung kommunikativer Grundrechte erfolgt. Soweit eine friedliche Blockade dazu dient, für einen Standpunkt öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, ist dies bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Straftatbeständen notwendig wertend in Betracht zu ziehen. Insofern bedarf auch die Beurteilung, ob eine „grobe Störung“ vorliegt, entsprechend der Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Nötigungstatbestand entwickelt hat, einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 71). Wichtige Abwägungselemente sind danach unter anderem die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. BVerfGE 104, 92 <112>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 39).

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer

Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfGE 104, 92 <112>). Die Anwendung dieses Maßstabs, insbesondere die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen *Versammlungsort* und *Versammlungsthema*, ist auch dann erforderlich, wenn sich die Versammlung mit dem Mittel der Sitzblockade gegen eine andere Versammlung richtet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73).

Ausgehend hiervon ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die äußere Gestaltung der Blockade und die durch sie ausgelösten Behinderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Protestgegenstand, dem Aufzug der Piusbruderschaft, stand. Dass möglicherweise andere, weniger einschneidende Möglichkeiten für eine „symbolische Aktion“ gegen die Piusbruderschaft zu Verfügung standen, darf hingegen nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE 104, 92 <113>).

c) Möglichkeit der Umgehung

Berücksichtigt man zum einen, dass sich die grobe Störung von einer einfachen Störung abheben muss und gerade nicht mit der Rechtswidrigkeit der Blockade gleichzusetzen ist, zum anderen, dass die gewählte Aktionsform in engem Zusammenhang mit dem Protestgegenstand stand, so ist eine strafbarkeitsbegründende „grobe“ Störung bereits aufgrund der Möglichkeit der Umgehung der Blockade ausgeschlossen. Nicht nur das Ausweichen auf die Gehwege war vorliegend möglich (aa), sondern es bestand zudem die Möglichkeit, eine abweichende Aufzugstrecke zu wählen (bb).

aa) Ausweichen auf Gehwege

Dass die Blockade problemlos über die seitlichen Gehwege umgangen werden konnte, wurde oben bereits dargelegt (III. 1. a) cc) (1) (i)). Dies führt nach der hier vertretenen Auffassung zur Rechtmäßigkeit der Blockadeaktion, weshalb zum einen bereits keine „Störung“ durch den Angeklagten vorliegt. Zum anderen gebietet es die Einheit der Rechtsordnung, den Straftatbestand des § 21 VersG nicht auf solche Blockadeaktionen anzuwenden, die sich im Bereich des versammlungsrechtlich Zulässigen bewegen.

Sofern die Umgehungsmöglichkeit über die Gehwege – entgegen der hiesigen Auffassung – nicht schon zur Rechtmäßigkeit der Blockadeaktion geführt hat, lässt sie jedoch zumindest die Strafbarkeit wegen einer „groben Störung“ entfallen, für die – wie dargelegt (III. 2. a)) – eine gesteigerte Intensität der Beeinträchtigung erforderlich ist.

Werden polizeitaktische Erwägungen angeführt, die einem Ausweichen des Aufzugs auf die Gehwege entgegenstanden, so müssen diese – selbst wenn sie aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht nachvollziehbar sein mögen – für die strafrechtliche Beurteilung der Erheblichkeit der Störung außer Betracht bleiben (LG Braunschweig, Beschluss vom 9. September 2015 – 13 Qs 171/15 –, juris, Rn. 4). Dies gilt insbesondere für die Erwägung, ein Zusammentreffen der Teilnehmer*innen beider Versammlungen zu verhindern (a.a.O.). Die polizeiliche Entscheidung, aus diesem Grund den Aufzug nicht über den Gehweg umzuleiten, ist nicht dem Angeklagten zur Last zu legen, da dieser keinen Anlass hierfür gesetzt hat. Vielmehr verhielt sich der Angeklagte, ebenso wie die weiteren Teilnehmer*innen der Sitzblockade rein passiv. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass es von Seiten der Blockierenden zu einem Übergriff o.Ä. auf den Aufzug der Piusbruderschaft kommen könnte.

Auch die Tatsache, dass die Polizei den Aufzug der Piusbruderschaft bei einer Umleitung über die Gehwege nicht mehr mit umschließenden Polizeiketten und einem vorausfahrenden Lautsprecherkraftwagen begleiten konnte, muss bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Störung außer Betracht bleiben. Denn dies betrifft ebenso eine rein polizeitaktische Entscheidung, die dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden darf.

Zudem hätte die Umleitung über die Gehwege zu keiner nennenswerten Verzögerung des Aufzugs geführt.

bb) Ausweichen auf abweichende Aufzugsstrecke

Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Strafbarkeit auch weitere Ausweichmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. So war es möglich, dass der Aufzug der Pius-Bruderschaft die Sitzblockade über andere Straßenzüge umgeht. Namentlich kamen folgende Alternativstrecken in Betracht, wobei die Abweichungen ins Verhältnis zu setzen sind zur Gesamtaufzugsstrecke von ca. 1,3 km:

- Gerberau - Augustinerplatz - Grünwälderstraße (ca. 500 m anstelle von 120 m auf der Kaiser-Joseph-Straße)
- Humboldtstraße - Rotteckring - Platz der Alten Synagoge - Platz der Weißen Rose - Löwenstraße (ca. 650 m anstelle von 60 m auf der Kaiser-Joseph-Straße)
- Humboldtstraße - Rotteckring - Platz der Alten Synagoge - Bertoldstraße (ca. 750 m anstelle von 180 m auf der Kaiser-Joseph-Straße)

Das Ausweichen auf eine dieser Strecken war nicht derart unzumutbar, dass die Blockade als grobe Störung strafbar ist. Dabei wird nicht verkannt, dass die Versammlungsfreiheit auch das Selbstbestimmungsrecht über den Ort umfasst. Aus dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters kann unter Umständen folgen, dass ein polizeiliches Vorgehen gegen Störungen verfassungsrechtlich geboten ist. Es vermittelt jedoch keinen Anspruch

darauf, dass die Teilnehmer*innen einer Blockade auch strafrechtlich verfolgt werden (vgl. zum Umfang des Selbstbestimmungsrechts auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 9/01 –, juris, Rn. 16). Diese Differenzierung wird verkannt, wenn unter Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht Ausweichmöglichkeiten über Parallelstraßen pauschal als unerheblich für die Strafbarkeit angesehen werden (so etwa durch das OLG Dresden, Beschluss vom 29. September 2014 – 3 OLG 23 Ss 404/14 –, juris, Rn. 9).

Ein über das allgemeine, aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht hinausgehendes Interesse der Piusbruderschaft, das Martins-tor zu passieren, ist nicht ersichtlich. Die genannten Alternativstrecken gehören ebenfalls zur belebten Innenstadt, sodass sie ähnlich geeignet waren, öffentliche Aufmerksamkeit für das Anliegen der Versammlung zu erzeugen.

d) Unerhebliche Verzögerung

Die Verzögerung des Aufzugs der Piusbruderschaft betraf zudem einen derart kurzen Zeitraum, dass die Beeinträchtigung der Versammlung nicht geeignet ist, das Tatbestandsmerkmal der „groben“ Störung zu erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich der Zeitraum zwischen Auflösung und Räumung der Aufzugstrecke betrachtet wird (aa). Auch unter Einbeziehung des gesamten Zeitraums, in dem die geplante Aufzugstrecke blockiert wurde, ist jedoch nicht von einer „groben“ Störung auszugehen (bb).

aa) Nach der Auflösung

Da aus verfassungsrechtlichen Gründen (s.o. unter III. 1. b) und III. 1. c)) jedenfalls der vor der Auflösung liegende Zeitraum nicht strafbegründend herangezogen werden darf, kommt es allenfalls auf den Zeitraum nach der

Auflösung an. Die Auflösung erfolgte gegen 18.20 Uhr. Wenige Minuten später – spätestens um 18.29 Uhr – war der östliche Teil der Aufzugsstrecke geräumt, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt die Blockade umgangen werden konnte. Um 18.33 Uhr war die gesamte Strecke frei. Die nach der Auflösung verursachte Verzögerung beträgt somit maximal 13 Minuten.

Dies stellt auch dann keine grobe Störung dar, wenn die Blockade nach der Auflösung nicht mehr durch die Versammlungsfreiheit geschützt sein sollte. Denn dass eine derart kurze Verzögerung nicht strafbar ist, folgt bereits aus einer Abgrenzung von der einfachen Störung und dem Gebot schuldangemessenen Strafens (siehe oben unter III. 2. a)).

bb) Bezogen auf den gesamten Zeitraum

Schließlich erreicht die Beeinträchtigung auch dann nicht ein die Strafbarkeit begründendes Ausmaß, wenn der Zeitraum vor der Auflösung mit in die Betrachtung eingestellt wird. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Blockade jedenfalls vor der Auflösung von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt war und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema standen (siehe oben unter III. 2. b)).

Die Sitzblockade führte dazu, dass der Aufzug der Piusbruderschaft insgesamt um etwa eine halbe Stunde verzögert wurde. Natürlich beeinträchtigt das den geplanten zeitlichen Verlauf der Versammlung – eine „grobe“ Störung liegt darin indes nicht. Denn – wie gesehen – führt gerade nicht jede Beeinträchtigung zur Erfüllung des Tatbestands des § 21 VersG, sondern es wäre vielmehr erforderlich gewesen, dass die Durchführung der Versammlung insgesamt auf der Kippe stand. Davon konnte hier keine Rede sein. Es war von vornherein klar, dass die Polizei mit ihrem Aufgebot die Sitzblockade in kürzester Zeit räumen und damit dem Aufzug der Piusbruderschaft ein Durchkommen durch den erwünschten Torbogen des

Martinstors ermöglichen kann. Das Stattfinden der Versammlung war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Werdermann'.

David Werdermann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bach'.

Jakob Bach

